

Zur Aus- und Durchfuhr von Kriegsbedarf.

Berlin, 12. Sept. (B. B. Nichtamtlich.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht in einer Sonderausgabe eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, durch die auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffen und anderen Artikeln des Kriegsbedarfes usw. unter Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 und unter Aufhebung derjenigen vom 9., 18. und 31. August 1914 eine Reihe von Gegenständen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, die unter das Verbot fallen; ferner eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, durch die die Bekanntmachung vom 1. August 1914 und die Bekanntmachung vom 31. August 1914 betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen usw. abgeändert werden.